

Fragen der CDU-Fraktion zu den Haushaltsberatungen des Finanzausschusses

1. Aus der Aufstellung zu Produktgruppe 11.01.18.01 in der Drucksache 3898 ergibt sich aus lfd. Nr. 13 (S.107) eine Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 128.176 € (2016) auf 776 €.

Frage: Durch welche Maßnahmen wurden die Kosten um rd. 127.000 Euro reduziert?

Antwort:

Der Ansatz verringert sich um 110.000 € durch den Wegfall der für den Haushalt 2016 einmalig eingestellten Beraterleistungen zur Überprüfung der städtischen IT (Ziffer 4a der Anlage 1 Drucksachennummer 3042/2014-2020) und in Höhe von 17.400 € durch die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie (§2 Anlage 1 zur Drucksachennummer 3913/2014-2020).

2. Im Bericht über die Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2016 zum Ende des 2. Tertials, Drucksache 3819, wird unter den Punkten 29 und 30 aufgezeigt, dass die HSK-Maßnahme Stelleneinsparung Postservice mit 1,2 Stellen umgesetzt worden ist.

Im Haushaltsplan- und Stellenplanentwurf 2017 – Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen wird ein Stellenanteil von 0,6 Stellen im Postservice neu geschaffen.

Frage: Wird hier die HSK-Maßnahme aus dem Tertialbericht wieder zurückgenommen? Wenn ja, warum?

Antwort:

Im Zuge der Schließung der Verwaltungsbücherei war es notwendig, den Aushang von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW anderweitig zuzuordnen. Die Aufgaben wurden dem Postservice übertragen. Die veränderte Aufgabenzuordnung geht einher mit einem umzuschichtenden Stellenanteil von 0,1 Stelle und Aufstockung der Stelle 110 42 250 (Sb Postservice) von 0,5 Stelle auf 0,6 Stelle.

Die HSK-Maßnahme wird daher nicht zurückgenommen, sondern es wird mit der Umschichtung einer veränderten Aufgabenzuordnung im Postservice Rechnung getragen.

3. In der Beschlussvorlage 3911/2014-2020 Ergebnisplan zu 11.01.06: Auf Seite 41 ist aufgeführt, dass eine Reduzierung der Druckerzeugnisse von 5.518.300 Stück (2016) auf 5.200.000 Stück (2017) erfolgen soll. Parallel wird in der Infovorlage „Konsolidierung 2015/2016“ die Reduzierung im Postservice um 1,2 Stellen dargestellt.

Frage: Wieso steigen die Personalkosten auf 1.661.417,- Euro?

Antwort:

Die HSK-Maßnahmen lfd. Nr. 29 und 30 "Reduzierung im Postservice um 1,2 Stellen" wurde in 2016 erfolgreich umgesetzt. Gleichwohl steigt der Personalaufwand grundsätzlich aufgrund einer zu berücksichtigten Besoldungs- bzw. Tarifierhöhung von 2 %, also rd. 32.000 €. Gleichzeitig reduziert sich der Personalaufwand wieder um rd. 12.000 €, da die Einsparung durch die HSK-Maßnahme Nr. 30 beim Personalaufwand für 2017 noch nicht berücksichtigt wurde. Im Ergebnis ergibt sich eine Steigerung von 19.969 €.

4. Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen:

Die Mehrstelle 110 32 170 soll aufgrund des erheblich gestiegenen Aufwandes für die Betreuung geflüchteter Menschen eingerichtet werden.

Frage: Wird diese Stelle zeitlich befristet eingerichtet, da die Laufzeit des BFD mit Flüchtlingsbezug bis 2018 befristet ist?

Antwort:

Sofern der BFD mit Flüchtlingsbezug wie zz. vorgesehen am 31.12.2018 endet, wird eine Stelleneinsparung geprüft und ggf. von der Verwaltung im Verwaltungsentwurf des nächst erreichbaren Stellenplanes vorgeschlagen.

5. Ergebnisplan 2017, Produktgruppe 11.01.08 Seite 61 lfd. Nr. 11: Die Steigerung der Personalaufwendungen von 45.878.365 (2016) auf 53.968.890 € sind nicht nachvollziehbar.

Frage: wie begründet die Verwaltung die Personalkostensteigerung um rd. 8 Mio. Euro?

Antwort:

Die Steigerung in der Produktgruppe 11.01.08 Personalmanagement von rd. 8 Mio. Euro ergibt sich im Wesentlichen aus zentral veranschlagten Sachverhalten, die im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2017 noch nicht in die Budgets der Ämter eingearbeitet wurden. Die wesentlichen Gründe für die Steigerung sind:

- | | |
|--|----------------|
| • Zusätzl. Personal (üpl. Stellen /Mehrstellen) 2017 | rd. 4,4 Mio. € |
| • Zuführung zu Pensionsrückstellungen | rd. 1,9 Mio. € |
| • Strukturelle und rechtl. Veränderungen
(u.a. Altersversorgung VBL, Jubiläumszuwendung,
familienbezogene Veränderungen) | rd. 0,8 Mio. € |
| • Beihilfe | rd. 0,2 Mio. € |

Die Verteilung der hier zunächst zentral veranschlagten Mittel erfolgt bei der Aufstellung des Haushaltes 2018.

6. Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen:

Im Bereich Zielerreichung wird unter Punkt Eins benannt:
Kontinuierliche Anpassung bestehender allgemeiner Regelungen / Aufhebung von
Regelungen, Schaffung neuer Regelungen.

Frage: Welche Regeln wurden angepasst, aufgehoben oder neu geschaffen?

Antwort:

Bei Erfassung der Kennzahlen wird auf das Datum der Unterschrift (Dienstanweisungen = im Regelfall Erlass durch den OB, Dienstvereinbarungen = Vereinbarungen zwischen OB und Personalrat) abgestellt. Im Jahr 2015 sind insgesamt sieben Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen verändert bzw. neu geschaffen worden. Im Jahr 2016 ist bislang erst eine Dienstvereinbarung verändert worden. Einzelheiten gehen aus der nachstehenden Übersicht hervor:

Nr.	Bezeichnung	Art	Unterschieden (OB) am	Inkrafttreten
021	Dienstanweisung Für Vergabeverfahren	Änderung	26.11.2015	26.11.2015
210	Dienstanweisung Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kommunalen Integrationszentrums	Änderung	29.07.2015	29.07.2015
501	Dienstvereinbarung Arbeitszeitflexibilisierung und elektronische Zeiterfassung (Aktualisierung der Anlage 1)	Änderung (Anlage 1)	Entfällt, da nur Änderungen der Anlage	25.08.2015
507	Dienstanweisung Über die Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten	Änderung	15.12.2014	01.01.2015
530	Dienstvereinbarung Zum betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX	Änderung	10.12.2015	01.01.2016
533	Dienstvereinbarung Zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVÖD-V	Änderung	16.12.2015	01.01.2016

535	Dienstvereinbarung Zur Umsetzung von Teil A § 4 TVöD-NRW Leistungsentgelte	Änderung	16.12.2015	01.01.2016
537	Dienstvereinbarung Zur alternierenden Telearbeit bei der Stadt Bielefeld	Änderung	18.09.2014	01.01.2015
537	Dienstvereinbarung Zur alternierenden Telearbeit bei der Stadt Bielefeld	Änderung	29.09.2016	01.01.2017
538	Dienstvereinbarung zur Umsetzung von personalwirtschaftlichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in der Stadtverwaltung Bielefeld	Neu	10.12.2015	01.01.2016

Unter Punkt Drei wird benannt:
Zeitnaher Abschluss von Stellenbewertungsverfahren.

Frage: Wie viele Stellenbewertungsverfahren sind zeitnah abgeschlossen worden?

Antwort:

In der Produktgruppe 11.01.10 wird in der Rubrik „Zielerreichung“ unter Ziff. 3 das Ziel als erfüllt angesehen, wenn mind. 75 % der Bewertungen nach zwei Monaten abgeschlossen sind.

Abgestellt wird bei der zeitlichen Dauer auf das Vorliegen einer bearbeitungsreifen APB (abgestimmt und unterschrieben).

Insgesamt wurden 2015 106 Stellenbewertungen (50 Beamten- bzw. Beamtinnenstellen, 56 Stellen Tariflich Beschäftigter) durchgeführt. Der Zielwert wurde in 77 % aller Fälle erreicht. Die Bearbeitungsdauer belief sich auf durchschnittlich 0,2 Monaten für die analytische Bewertung von Beamten-Stellen und 1,1 Monaten für Eingruppierung von Tariflich Beschäftigten.

In 2016 betrug der Erfüllungsgrad bis 8/2016 insgesamt 86 % (wg. der Umstellung der Datenbank konnte bisher keine weitergehende Auswertung erfolgen). Es wurden 160 Stellenbewertungen (Stand: 06.12.2016) (davon 50 Beamten- bzw. Beamtinnenstellen, 110 Stellen Tariflich Beschäftigter) durchgeführt. Die Bearbeitungsdauer betrug durchschnittlich 0,7 Monate für Beamten-Fälle und 1,2 Monate für tarifliche Bewertungen.

7. Drucksache 3900 Haushaltsplanberatungen für verschiedene Produktgruppen

In 2017 wird die Grundsteuer nach 2015 und 2016 zum dritten Mal erhöht.

Frage: Wie hoch ist die Mehreinnahme durch die geplante Erhöhung der Grundsteuer von 620 auf 640 v.H. in 2017?

Antwort:

Der Hebesatz der Grundsteuer B für 2017 ist durch die Beschlussfassung zur Vorlage 1464/2014-2020 vom Rat der Stadt am 28.05.2015 auf 660 v.H. erhöht worden.

Die Umsetzung der Grundsteuererhöhung für 2017 erfolgt im Rahmen der Jahressollstellung Anfang des Jahres 2017 und durch die weiteren, wöchentlichen Veranlagungen im Jahresverlauf.

Auf Basis der bisherigen Buchungen für 2016 können für 2017 Mehreinnahmen durch die Grundsteuererhöhung in Höhe von 4,9 Mio. € erwartet werden.

Frage: Wie hoch ist die gesamte Mehreinnahme der Erhöhungen der Grundsteuer seit 2015 von 539 v.H. auf jetzt geplante 660 v.H. in 2017?

Antwort:

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 werden Einnahmen aus der Grundsteuer B (Basis 660 v.H.) in Höhe von 76,9 Mio. € kalkuliert. Das Jahr 2014 (Basis 539 v.H.) schließt mit einem Rechnungsergebnis in Höhe von 61,5 Mio. €.

Die Differenz der Einnahmen aus der Grundsteuer B vor Hebesatzerhöhung bis zur Erhöhung auf 660 v.H. beträgt damit rd. 15,4 Mio. €. Davon sind rechnerisch ca. 14,4 Mio. € direkt der gestuften Hebesatzerhöhung zuzurechnen.

8. Drucksache 3900 Haushaltsplanberatungen für verschiedene Produktgruppen

Bei der Landschaftsumlage ist ein Hebesatz von 17,1 % vorgesehen, wobei der Landschaftsverband in 2017 von einem notwendigen Hebesatz von 17,85 % ausgeht.

Frage: Eine Hebesatzerhöhung von 0,75 Prozent gegenüber der Planung der Verwaltung bedeutet eine wie hohe finanzielle Mehrbelastung der Stadt?

Antwort:

Die Mehrbelastung würde sich auf rd. 4,27 Mio. € in 2017 bis 5,06 Mio. € in 2022 belaufen.

9. Drucksache 3900 Haushaltsplanberatungen für verschiedene Produktgruppen

Die Verwaltung geht bei den Finanzerträgen aus dem UWB für die Planungen 2019 = 10,4 Mio. Euro und 2020 = 9,9 Mio. Euro aus. Die Betriebsleitung des Umweltbetriebes führt in der Drucksache 3926 – Wirtschaftsplan – aus: „Bei der bestehenden Haushaltslage ist weiterhin nicht von auskömmlichen Zuweisungen aus dem Haushalt für die nicht rentierlichen Bereiche auszugehen. Dies führt in den Jahren 2019 und 2020 dazu, dass die geplanten Gewinne nicht mehr für die Ergebnisabführung ausreichen.“ Die mittelfristige

Finanzplanung des UWB weist in 2019 einen Verlust von 201.000 Euro und in 2020 von 1.158 Mio. Euro aus.

Frage: Wird die Verwaltung die Einnahmen aus dem UWB in der mittelfristigen Finanzplanung der Gewinnsituation des UWB's anpassen und somit senken?

Antwort:

Die im Kernhaushalt eingeplante Ergebnisabführung des Umweltbetriebes für den Planungszeitraum bis einschließlich zum Jahr 2020 ist mit dem Umweltbetrieb abgestimmt worden. Wie dargestellt, werden in den Jahren 2019 und 2020 die eingeplanten Ergebnisabführungen in Höhe von 9.930 T€ und 9.508 T€ (Abführung im Folgejahr) voraussichtlich nicht mehr vollständig durch die geplanten Jahresüberschüsse des UWB in Höhe von 9.728 T€ bzw. in Höhe von 8.350 T€ erwirtschaftet.

Für den Fall, dass die Jahresüberschüsse 2019 und 2020 tatsächlich unter den jeweils abgestimmten Ergebnisabführungen liegen sollten, kommt auch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage des UWB in Betracht. Diese weist zum 31.12.2015 einen Bestand in Höhe von 11,2 Mio. € aus, der in den vergangenen Jahren aus den im Betrieb verbliebenden Jahresüberschüssen gespeist wurde.

Im Planungszeitraum bis 2020 ist eine Anpassung der Ergebnisabführung zurzeit daher nicht vorgesehen.

Darüber hinaus macht die Betriebsleitung des Umweltbetriebes in der Drucksache 3926 – Wirtschaftsplan – deutlich: „Auch müssen im Betrieb ausreichende Anteile des erwirtschafteten Ergebnisses verbleiben, um das Ziel der Entschuldung in absehbarer Zeit zu erreichen.“

Frage: Wie hoch bewertet die Verwaltung den „ausreichenden Anteil“ und ist der in der Finanzplanung beachtet?

Antwort:

In der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 3926/2014-2020 führt der UWB u. a. aus, dass im Betrieb ausreichende Anteile des erwirtschafteten Ergebnisses verbleiben müssen, um das Ziel der Entschuldung in absehbarer Zeit zu erreichen. Gemeint sind hier die jeweiligen im Rahmen der Jahresabschlüsse des UWB erwirtschafteten Ergebnisse, über deren Verwendung jeweils gesondert zu entscheiden ist.

Bereits in der Vergangenheit sind Anteile der erwirtschafteten Jahresüberschüsse im Betrieb verblieben. Dadurch konnte der UWB die Vorgaben zur Aufstellung der Wirtschaftspläne „keine Kreditaufnahme im unrentierlichen Bereich“ entsprechend einhalten. Auf Grund der im Betrieb verbliebenden anteiligen Jahresüberschüsse weist der UWB für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 in den unrentierlichen Bereichen jährliche Entschuldungen in der Größenordnung zwischen 1.712 T € bis 1.891 T€ aus.

Da über die Verwendung der erwirtschafteten Ergebnisse erst im Rahmen der jeweiligen Ergebnisverwendungsbeschlüsse entschieden werden kann, entfällt eine Berücksichtigung in der Finanzplanung.

Sollte der UWB auch in der Zukunft höhere Jahresüberschüsse als geplant erwirtschaften, könnte sich die Höhe des jeweils im Betrieb verbleibenden (anderweitig nicht verplanten) Jahresüberschusses an der Vorgabe orientieren, dass auch in Zukunft eine Nettoneuverschuldung im unrentierlichen Bereich zu vermeiden ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der UWB im Gesamtfinanzplan folgende erfreuliche Entwicklung der Nettoneuverschuldung insgesamt ausweist:

2017:	5.331 T€
2018:	4.147 T€
2019:	2.015 T€
2020:	264 T€

Die positive Entwicklung ist u. a. auf die Ausfinanzierung der rentierlichen Großbaumaßnahme „Sanierung Lutter“ zurückzuführen.

10. Drucksache 3900 Haushaltsplanberatungen für verschiedene Produktgruppen

Im Bereich Zielerreichung wird in der Produktgruppe 11.01.61 folgende Zielerreichung benannt:

Die Sitzungen werden frist- und formgerecht vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.

Frage: Konnte die Verwaltung in 2016 dieses Ziel erreichen? 😊

Antwort: Ja!

11. Der Bund plant zum 01.01.2017 das Unterhaltsvorschussgesetz auszuweiten.

Frage: Welche finanziellen Belastungen könnten dadurch auf die Stadt Bielefeld zukommen?

Antwort s. Anlage.

Antwort auf die Anfrage CDU-Fraktion im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen im Finanz- und Personalausschuss (2. Lesung am 06.12.2016)

Thema:

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Frage:

Der Bund plant zum 01.01.2017 das Unterhaltsvorschussgesetz auszuweiten. Welche finanziellen Belastungen könnten dadurch auf die Stadt Bielefeld zukommen?

Antwort:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendamt (BMFSFJ) plant zum 01.01.2017 eine Ausweitung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Derzeit besteht ein Leistungsanspruch längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und (innerhalb der ersten 12 Lebensjahre) maximal für 72 Monate. Diese Leistungsbeschränkungen sollen aufgehoben werden, so dass künftig alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hätten, deren unterhaltspflichtiger Elternteil nicht oder nicht ausreichend Unterhalt leistet.

In 2015 wurden Leistungen in Höhe von 4,8 Mio. Euro für 2.300 Leistungsberechtigte ausgezahlt. Dem stehen Einnahmen durch die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs bei den Unterhaltspflichtigen in Höhe von 1,3 Mio. Euro gegenüber.

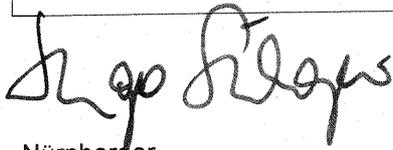
Von den Leistungsaufwendungen nach dem UVG tragen der Bund ein Drittel und die Länder zwei Drittel. In Nordrhein-Westfalen tragen vom Landesanteil die Kommunen 80%, so dass der kommunale Anteil an den Gesamtaufwendungen bei 53,3% liegt. Auch die Einnahmen werden dann entsprechend verteilt. Damit betrug in 2015 die kommunale Nettobelastung 1,87 Mio. Euro. Bund und Land beteiligen sich derzeit nicht an den Verwaltungs- und Personalkosten, die mit dem Vollzug des UVG verbunden sind.

Das Sozialdezernat geht von folgenden Auswirkungen aus:

- Die Zahl der Leistungsberechtigten würde sich durch die Reform von aktuell rund 2.300 auf etwa 5.450 erhöhen. Auch der Städtetag NRW geht mindestens von einer Verdoppelung bis zu einer Verdreifachung der Fallzahlen aus.
- Die Ausgaben würden bei einer Umsetzung der Reform auf rund 14,3 Mio. Euro steigen und sich somit verdreifachen. Lag der kommunale Aufwand für die Stadt Bielefeld in 2015 bei rund 2,54 Mio. Euro, würde dieser künftig bei rund 7,6 Mio. Euro liegen. Durch die Reform des UVG würden der Stadt Bielefeld damit Brutto-Mehrkosten von rund 5,0 Mio. Euro pro Jahr entstehen. Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Verteilung des Aufwandes zwischen Bund, Land und Kommune auch zukünftig bestehen bleibt. Erst in den folgenden Jahren ergäben sich auch höhere Einnahmen, die aber die Mehrbelastung bei weitem nicht ausgleichen werden. Bleibt es bei dem Anteil erfolgreicher Rückforderungen, ergäbe sich eine kommunale Nettobelastung von 5,55 Mio. Euro. Die jährliche Netto-Mehrbelastung betrüge dann insgesamt 3,7 Mio. Euro.
- Durch diesen Fallzahlenanstieg ist in Bielefeld allein für die Leistungsgewährung mit einem zusätzlichen Personaleinsatz im Umfang von 4,7 Stellen zu rechnen (derzeitiger Personaleinsatz 4,0 Stellen). Weiterer Stellenbedarf wird sich in der Folge bei der Unterhaltsheranziehung und dem Fachbereich Beistandschaften ergeben, der derzeit jedoch noch nicht kalkuliert werden kann.

Die finanziellen Folgen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sind zwischen Bund und Land noch nicht abschließend geklärt. Vom Städtetag NRW wird gefordert, dass die finanziellen Zusatzbelastungen der Kommunen vollständig ausgeglichen werden. Die angedachten Änderungen werden für konnexitätsrelevant gehalten.

Ziel muss es daher sein, dass Bund und Land nicht nur den finanziellen Mehraufwand für die Unterhaltsvorschussleistungen übernehmen, sondern auch die damit verbundenen Verwaltungs- und Personalkosten.



Nürnberger